

Ihr Ansprechpartner

Marie-Paule van Enck
Verantwortliche Gastro

Handy +41 78 754 05 66

gastro@tc-moehlin.ch
www.tc-moehlin.ch

REGLEMENT

Zur Miete und Benützung des Clubhauses des TC Möhlin

Grundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind, soweit nicht abweichende Bestimmungen aufgenommen sind, die einschlägigen Artikel des Obligationenrechts (OR).

Gegenstand dieser Bestimmungen ist, der zwischen der Vermieterin (Tennisclub Möhlin) und dem Mieter abgeschlossene Mietvertrag.

Zweck des Clubhauses

- Das Clubhaus dient primär als Vereinslokal und Garderobengebäude für die Mitglieder und Gäste des TC Möhlin. Als Zusatzzweck wird das Clubhaus an Mitglieder und andere Interessenten (für private und öffentliche Anlässe von Privaten, Firmen, Vereinen, Parteien und ähnliche Organisationen) vermietet.
- Im Rahmen der Miete des Clubhauses kann es sein, dass einzelne Mitglieder die sanitären Anlagen nutzen. Diesem leicht beeinträchtigenden Aspekt wird durch eine eher tiefe Mietgebühr Rechnung getragen.
- Das Mietobjekt ist das Clubhaus und nicht die Tennisanlage, welche ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung steht.

Mietgesuche und Zuständigkeit, Rechtsanspruch

- Der Vorstand des Vermieters entscheidet über das Eingehen auf ein Mietverhältnis. Anträge sind in der Regel mindestens zwei Monate vor dem geplanten Anlass einzureichen.
- Bei Terminkonflikten gilt das Datum der eingegangenen Anfragen, unabhängig der Kategorie der möglichen Mieterschaft.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Eingehen eines Mietverhältnisses.
- Mietverträge sind nicht übertragbar.
- Das Clubhaus wird an Neujahr, Karfreitag, Pfingstsonntag und an Allerheiligen nicht vermietet.

Mietgebühr für die unterschiedlichen Nutzer des Clubhauses

- Für die Nutzung des Clubhauses wird grundsätzlich eine Mietgebühr verlangt. Diese berücksichtigt die Aufwendungen des TC Möhlin für die Herrichtung und den Unterhalt des Gebäudes sowie die entstehenden Kosten durch die Nutzung (Strom, Wasser, Holz, etc.).
- Die Mietgebühr kann sich beim Bezug von Waren und damit erzieltm Umsatz durch den Bezug dem Mieter reduzieren.

Mietgebühren

Mieter	Kosten pro Miet-Tag in CHF
Nichtmitglieder des TC Möhlin	300.--
Passivmitglieder des TC Möhlin	200.--
Aktivmitglieder des TC Möhlin	100.--

Verpflichtungen zum Bezug von Waren

Die obigen Mietgebühren basieren auf dem Bezug der folgenden Waren aus dem Bereich der Gastronomie des TC Möhlin

- Softdrinks in 0.5l PET
- Kaffee, Tee
- Bier, offen (nur fassweise) und weitere Sorten in Flaschen
- Weine (gemäss Angebot)
- Schaumweine (gemäss Angebot)

Umsatzabhängige Reduktion der Mietgebühren

- Wird ein Umsatz von mindestens CHF 600.— erreicht, reduzieren sich die jeweiligen Mietgebühren um 50% und für Aktiv & Kontrollmitglieder des TC Möhlin entfällt die Mietgebühr
- Werden eigene Weine, Schaumweine oder Spirituosen mitgebracht, wird ein Zapfengeld von CHF 5.—/Flasche dem Umsatz angerechnet.
- Das Mitbringen von eigenen Softdrinks, Bieren oder Kaffee/Tee ist nicht gestattet.

Wirtschaftsschluss

- Die Anlässe sind von Montag bis Donnerstag um 00.15 Uhr und von Freitag bis Sonntag um 02.00 Uhr zu beenden. Die Besucher haben das Areal des TC Möhlin anschliessend gemäss Regelung der Nachtruhe zu verlassen.
- Gesuche um Verlängerung des Wirtschaftsschlusses können ausnahmsweise bewilligt werden. Die Prüfung des Gesuchs und die Erteilung der Bewilligung erfolgt durch den Vorstand.

Rücktritt

Rücktritte von Mietverträgen bis zwei Wochen vor einem Anlass sind kostenlos. Danach wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.— in Rechnung gestellt.

Übergabe

- Der Mieter hat sich rechtzeitig mit der/dem Verantwortlichen Gastro des TC Möhlin, zwecks Vereinbarung von Übernahme und Rückgabe des Mietobjektes, in Verbindung zu setzen. Die Schlüsselaushändigung und -rückgabe erfolgt nach Absprache.
- Wird nichts anderes vereinbart, ist der Mietbeginn am Nutzungstag selber um 09:00 Uhr. Das Clubhaus ist am Folgetag bis 10:00 Uhr in gereinigtem Zustand wieder zu übergeben.

Reinigung der Anlage / Nebenkosten

- Die Reinigung des Clubhauses, der Umgebung, der Tische, Kücheneinrichtung, Geschirr, Gläser und Essbesteck erfolgt durch den Mieter. Die Küche ist nass aufzunehmen und die Anlagen entsprechend den Instruktionen zu bedienen (Inbetriebnahme, Betrieb und Ausserbetriebnahme der Geräte).
- Davon ausgenommen sind Garderoben und sanitäre Anlagen, unter der Voraussetzung einer normalen Verschmutzung. Ist eine Nachreinigung erforderlich, wird diese durch den TC Möhlin oder durch eine durch den TC Möhlin beauftragte Person durchgeführt.
- Der Fussboden im Clubhaus ist besenrein zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch den TC Möhlin.
- Bei einer erforderlichen Nachreinigung wird nach effektivem Aufwand, zu einem Stundensatz von CHF 30.00 abgerechnet.
- Die Entsorgung des Kehrtrichts ist Sache des Mieters.
- Das Cheminéeholz ist in der Mietgebühr inbegriffen. Die kalte (!) Asche ist im Grüncontainer zu entsorgen.

Zufahrt / Parkierungsmöglichkeit

Die Fahrzeuge sind ausschliesslich auf dem Parkplatz des TC Möhlin abzustellen.

Maximale Personenbelegung

Die Belegung des Clubhauses darf maximal 50 Personen betragen.

Brandschutz

- Das Entfachen von Feuer ist nur im dafür vorgesehenen Cheminée oder auf dem dafür vorgesehenen Grill gestattet.
- Das Abbrennen von Feuerwerk beim Clubhaus ist verboten.

Alkoholkonsum & Betäubungsmittel

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten alkoholhaltigen Getränken (inkl. Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, GGG, 51, Abs. a +b).
- In Zweifelsfällen ist der Veranstalter berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, muss der Verkauf des Alkohols verweigert werden.
- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene ist verboten (Gastgewerbegesetz, SG, Abs. c).

Der Mieter haftet für Zuwiderhandlungen. Mieter, welche Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel dulden, wird keine Bewilligung mehr erteilt. Bei verdächtigen Feststellungen ist unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Haftung

Verantwortlichkeit

- Der Mieter haftet dem TC Möhlin, gemäss Obligationenrecht (OR), gegenüber für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.
- Der Mieter übernimmt sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen. Schäden sind dem TC Möhlin unaufgefordert sofort zu melden.
- Allfällige Schäden dürfen nur durch den TC Möhlin oder in Absprache mit diesem durch Fachleute behoben werden.
- Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage entsteht.

Schäden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützern erwachsen können, lehnt der TC Möhlin jede Haftung ab. Die Inbetriebnahme des Flutlichtes ist untersagt. Vorbehalten bleiben die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).

Diebstähle

Der TC Möhlin lehnt jede Haftung ab.

Schlussbestimmungen

Benützungssperre

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Vorstand des TC Möhlin das Recht, Mietern vorübergehend oder dauernd den Zutritt zur Anlage zu untersagen, wenn folgende Übertretungen festgestellt werden:

- Zweckentfremdung der Anlage
- Missachtung des Benützungsreglements oder der Weisung des TC Möhlin
- Böswillige Beschädigungen an Gebäude und Einrichtungen
- Nichtbezahlung von Benützungsgebühren, Abrechnungs- und Reinigungskosten oder Mitgliederbeiträge
- Unterlassung der Meldepflicht bei verursachten Schäden oder Nichtbezahlung von Reparaturkosten
- Ungebührliches Benehmen

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Bei Differenzen über die Anwendung und die Auslegung der Allgemeinen Bestimmungen zur Miete und Benützung des Clubhauses kann sich die Mieterschaft an den Vorstand des TC Möhlin wenden.

Für alle Streitigkeiten, welche aus einem Mietvertrag hervorgehen, gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache (Art. 23 Gerichtsstandsgesetz, SR 272).

Gültig ab 1. April 2016

Anhang

- Anlässe mit Wirtstätigkeit, Glückspielen sowie Anlässe mit öffentlicher Musik sind untersagt.
- Die Durchführung eines Einzelanlasses mit eigener Wirtstätigkeit ist mindestens 1 Monat vor dem Anlass der Regionalpolizei zu melden. Das entsprechende Formular kann bei der Regionalpolizei bezogen werden.
- Für andere Veranstaltungen wie Glückspiele, Tombola, etc., ist der Mieter für das Einholen einer Bewilligung (wenn nötig) verantwortlich.
- Wer Musik veröffentlicht, vervielfältigt, aufführt, sendet oder sonst wie verbreitet, wird automatisch Kunde von SUISA. Wer Musik im privaten Rahmen nutzt, das heisst im Freundes- und Verwandtenkreis, braucht keine Erlaubnis. Alle anderen Nutzungen sind öffentlich und erfordern eine Lizenz der SUISA. Der Mieter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen.
- Der Mieter hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Hierfür hat er bei Bedarf einen geeigneten Ordnungsdienst zu organisieren.
- Ab 22.00 Uhr ist der Mieter dafür verantwortlich der Lärmentwicklung ausserhalb des Gebäudes besondere Beachtung zu schenken. Die Besucher sind darauf hinzuweisen.
- Der Mieter verpflichtet sich:
 - zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch der Mietobjekte und unterzieht sich den Weisungen des TC Möhlin.
 - spaltet kein Holz im Innern des Clubhauses und schlägt keine Nägel in die Wände oder trägt keine Stühle und Tische ins Freie.
 - kontrolliert, ob alle Lichtschalter und der Kochherd ausgeschaltet sind
 - lässt vor dem Verlassen des Hauses nur mässig Glut auf dem Grill oder des Cheminées zurück und löscht Feuer und Glut keinesfalls mit Wasser
 - veranstaltet keine Disco.